

**Zusammengefasste Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a i.V. mit § 66 Abs. 2 EnFG der
 Stadtwerke Neustadt a.d. Donau
 der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni
 für das Kalenderjahr 2022**

das Kalenderjahr 2022 geben wir, die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau, Neustadt a.d. Donau, die förderwirksamen KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni nach der am 31.12.2022 geltenden Fassung (KWKG 2020) wieder:

1. KWK-Strommengen und Zuschlagszahlungen

In den nachfolgenden Tabellen geben wir die förderwirksamen KWK-Strommengen und zugehörigen Ansprüche auf Zuschlagszahlungen nach dem KWKG 2020 vor Berücksichtigung des § 13a KWKG 2020, die keinem Fälligkeitsschub nach § 23 MaStRV unterliegen, für das Kalenderjahr 2022 wieder:

KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020, die bis einschließlich zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2009 ¹)	0,00	0,00
Kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW _{el} mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0,00	0,00
Hocheffiziente kleine KWK-Anlagen > 50 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el} mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0,00	0,00
Brennstoffzellen-Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2009)	0,00	0,00
Hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 3 KWKG 2009)	0,00	0,00
Summe:	0,00	0,00

KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020, die im Zeitraum vom 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (zuzüglich Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2020 in Anspruch nehmen)

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Fabrikneue kleine KWK-Anlagen ^{a)} ≤ 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2012 ²)	63.041,00	3.410,52
Brennstoffzellen-Anlagen ^{a)} (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2012)	0,00	0,00
Hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 2 KWKG 2012)	0,00	0,00
Modernisierte hocheffiziente KWK-Anlage ^{a)} (§ 5 Abs. 3 KWKG 2012)	34.616,40	1.872,75
Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlage > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 4 KWKG 2012)	0,00	0,00
KWK-Anlagen ≤ 2 kW _{el} mit pauschalierten Zuschlagszahlungen (§ 7 Abs. 3 KWKG 2012)		0,00
Summe:	97.657,40	5.283,27

^{a)} Ohne Anlagen ≤ 2 kW_{el} mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020 i.V. mit § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten und bis zum 18.07.2012 geltenden Fassung.
 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten und bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung.

Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen wurden (ohne Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2020 in Anspruch nehmen), sowie innovative KWK-Systeme und bestehende KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach §§ 6, 8a, 8b, 9 sowie 35 Abs. 17 KWKG 2020

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme, deren jeweiliger Zuschlagswert im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wurde (§§ 8a, 8b, § 35 Abs. 17 KWKG 2020)	0,00	0,00
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) ^{a)}	1.424,00	113,92
KWK-Strom aus KWK-Anlagen ≤ 100 kW _{el} , der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) ^{a)}	21.684,00	867,36
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz mit voller EEG-Umlage geliefert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) ^{a)}	0,00	0,00
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesem Unternehmen selbst verbraucht wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) ^{a)}	0,00	0,00
Neue KWK-Anlagen ≤ 50 kW _{el KWK} , die nach dem 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen wurden (§ 7 Abs. 3a, § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG 2020) ^{b)}	0,00	0,00
Neue KWK-Anlagen ≤ 2 kW _{el KWK} und pauschalieren Zuschlagszahlungen (§ 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020)	0,00	0,00
Zwischensumme:	23.108,00	981,28
KWK-Anlagen > 50 kW _{el} : Verringerung des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bei fehlender Jahresmeldung zur Stromerzeugung in Zeiträumen, in denen der Strompreis null oder negativ gewesen ist (§ 15 Abs. 4, § 35 Abs. 17 KWKG 2020) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)		0,00
Summe:	23.108,00	981,28

^{a)} Ohne neue KWK-Anlagen ≤ 50 kW_{el KWK} mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2020 sowie ohne neue KWK-Anlagen ≤ 2 kW_{el KWK} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

^{b)} Ohne neue KWK-Anlagen ≤ 2 kW_{el KWK} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

In der folgenden Tabelle sind die abzuziehenden Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 17 KWKG 2020 angegeben. Ferner ist die Höhe der Verringerung der Zuschlagszahlungen aufgrund von § 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2020 i.V.mit § 5 Abs. 5 MaStRV für alle vorstehenden Anlagen mit Vergütungsansprüchen nach dem KWKG 2009, dem KWKG 2012 und dem KWKG 2020 in Summe angegeben

Verringerung der Zuschlagszahlung aufgrund von	Abzugsbetrag [EUR]
abzuziehenden Erlösen oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms (§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 17 KWKG 2020) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)	0,00
Verringerung der Zuschlagszahlung aufgrund fehlender Übermittlung der zur Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben (§ 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2020 i.V. mit § 5 Abs. 5 MaStRV) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)	0,00
Summe:	0,00

2. Boni

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a, 7c KWKG 2020 für das Kalenderjahr 2022 wieder:

Art des Bonus	Bonuszahlung [EUR]
Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG 2020)	0,00
Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG 2020)	0,00
Summe:	0,00

Neustadt a.d. Donau, 30.06.2023

Stadwerke Neustadt a.d. Donau
Stadtplatz 3
93333 Neustadt a.d. Donau
Tel. (09445)957621 Fax (09445)957622

Unterschrift(en) für den Netzbetreiber